


	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Pattensen (Friedhofssatzung)	
Nr.	A II 4	
Datum	03.07.2008	

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Pattensen am 13.05.1982 die Ursprungs-Satzung, am 09.12.1982 die 1. Änderung, am 20.02.1992 die 2. Änderung, am 18.10.2001 die 3. Änderung, am 13.11.2003 die 4. Änderung beschlossen und am 03.07.2008 die 5. Änderung, die gleichzeitig alle vorherigen Änderungen enthält, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Pattensen gelegenen städtischen Friedhöfe in Hüpede, Koldingen, - alte Teilfläche, Felder 1-10, Koldingen – neue Teilfläche, Felder 11-14, Reden und Oerie sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen auf den kirchlichen Friedhöfen in Jeinsen und Vardegötzen.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pattensen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Pattensen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet ausschließlich wegen hohen Alters oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben haben, verlieren dadurch nicht das Recht, im Falle ihres Todes auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt zu werden.
- (4) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Beisetzung anderer als der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zulassen.
- (5) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt. Wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Wenn auf einem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Friedhof anordnen.
- (7) Die Nutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Bestattungseinrichtungen ist nach Maßgabe einer besonderen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Stadt nimmt das Ordnungsrecht auf den Friedhöfen wahr und regelt nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften das Bestattungswesen. Sie organisiert die Friedhofsverwaltung und kann Bedienstete mit der Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens ganz oder teilweise beauftragen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rates außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

A II 4.5	A II 4
	10.07.2008
	Seite 2 von 17

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Verbote

- (1) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 7), zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Aufstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise werden jeweils für 5 Kalenderjahre ausgestellt.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Amtshandlungen u. Anmeldung einer Beisetzung

- (1) Alle mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten innerhalb eines Friedhofs werden von der Stadt Pattensen hoheitlich geregelt. Die erforderlichen Maßnahmen trifft die Stadt.

- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

- (6) Erdbestattungen und Einlieferungen zu Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge.
- (4) Särge werden nur innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeiten angenommen.
- (5) Die Verstorbenen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein.
- (6) Sind Personen an einer der in § 6 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.Oktober 1964 (GVBl. S. 183 i.d.F. der Ergänzungsverordnungen vom 11.04.1967 (GVBl. S. 115) und vom 09.09.1971 (GVBl. S. 268) aufgeführten ansteckenden Krankheiten verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.
- (7) Die Bekleidung der Leichname muss aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.
- (8) Für Verluste oder Beschädigungen von Wertgegenständen, die den Leichnamen ggfs. mitgegeben werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Falls keine Bedenken bestehen, können die Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen durch den Bestatter oder das Friedhofspersonal geöffnet werden. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier muss jeder Sarg jedoch wieder geschlossen sein.
- (3) In den Leichenhallen selbst dürfen Leichname weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 11

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in den Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden. Für an noch näher zu bestimmenden ansteckenden Krankheiten Verstorbene dürfen die Kapellen grundsätz-

lich nicht benutzt werden. Dasselbe gilt, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes zulassen.

- (2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier können von der Stadt bestimmt werden.
- (3) Die Kosten für die Ausschmückung der Trauerfeier in der Leichenhalle sind von den Angehörigen zu tragen.
- (4) Soll der Sarg nach Beendigung der Trauerfeier herausgetragen werden, sind die Kränze vorher so anzuordnen, dass eine Behinderung nicht entstehen kann.
- (5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer Personen durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.
- (6) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier dürfen die in den Leichenhallen zur Verfügung stehenden Musikinstrumente benutzt werden. Es können, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, auch Chöre bei Trauerfeiern mitwirken.
- (7) Aufnahmen der Trauerfeier in Bild und Ton, das Abspielen von Tonbändern oder Schallplatten und besondere Darbietungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des nächsten Angehörigen erlaubt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Störung außerhalb der Leichenhalle nicht entsteht.
- (8) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Stadt einzuholen.

§ 12

Beisetzung

- (1) Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber erfolgt grundsätzlich von der Stadt oder durch von der Stadt bevollmächtigte Personen.
- (2) Die Überführung der Särge, Urnen und Kränze zu den Grabstätten und das Versenken der Särge erfolgt grundsätzlich von der Stadt oder durch von der Stadt bevollmächtigte Personen (z.B. Beerdigungsunternehmer).
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (4) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so kann die Beisetzung ohne Zeitverzug durch die Stadt vorgenommen werden.
- (5) Särge, für deren Bestattung niemand sorgt, kann die Stadt nach einer Woche in einem Reihengrab beisetzen lassen. Urnen, die acht Wochen nach Einäscherung noch nicht beigetzt sind, kann die Stadt in einem Reihurnengrab beisetzen lassen.

§ 13
Ruhezeit

Die Ruhefrist beträgt für alle Beisetzungen grundsätzlich 30 Jahre.

§ 14
Ausbettung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Erdbestattete dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn
 - a) ein besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird, in der die Bedingungen für die Genehmigung einer Aus- oder Umbettung aufgeführt sind,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine entsprechende Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
 - d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Satz 4 können Leichen oder im Falle ihrer Einäscherung deren Asche, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/-Urneneinzelgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung trotz sachgemäßer Ausführung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und im Falle der Einäscherung deren Asche dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur bei behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Einteilung und Größen

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber),
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urneneinzelgrabstätten (Urnenreihengräber),
 - d) Urnenwahlgrabstätten.
- e) Einstellige Wahlgräber**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Reihengräber	2,20 m	0,90 m
b) Wahlgrabstelle	2,20 m	2,20 m
c) Urnenreihengrabstelle	0,90 m	0,90 m
d) Urnenwahlgrabstelle	1,20 m	1,20 m

Im einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 16

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nut-

zungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich. **Bei Einstelligen Wahlgräbern ist ein Wiedererwerb möglich.**

(2) Es werden eingerichtet:

a) nach Bedarf Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich zu bestatten. Außerdem ist die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Einzelgrabstätte zulässig. **In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Abweichungen zulassen.**

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen dem Erwerber auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich, bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Wahlgrabstätten bestehen in der Regel aus mindestens zwei, höchstens jedoch aus drei Grabstellen. Eine Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen kann nur dann vergeben werden, wenn die Friedhofsplanung nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse und Bodenverhältnisse dem nicht entgegensteht (siehe auch § 25). Anderenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen Antrag auf Vergabe einer Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen abzulehnen.

(4) Jede Grabstelle innerhalb eines Wahlgrabes darf nur einmal belegt werden.

(5) **In einem Wahlgrab dürfen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden.**

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 13) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(7) Soweit kein anderer Nachfolger oder keine andere Reihenfolge bestimmt ist, geht das Nutzungsrecht im Sterbefall des Erwerbers in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

A II 4.5	A II 4
	10.07.2008
	Seite 9 von 17

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Rechte an einem Wahlgrab dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) Im Falle der Einäscherung dürfen Aschen beigesetzt werden in

- a) Urneneinzelgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

d) Einstellige Wahlgräber für Erdbestattungen

(2) Urneneinzelgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten, deren Lage festgelegt ist, werden mit mindestens zwei oder mehreren Grabstellen für die Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§18a

Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung sind als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

An zentraler Stelle wird eine entsprechend gestaltete Fläche vorgesehen, an der Blumen, Gestecke und Kränze von den Angehörigen niedergelegt werden können.

Anonyme Gräberfelder werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genauen Lagen und Bezeichnungen der Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 19

Rechte

(1) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:

- a) Verfügungsrecht - das Recht über Beisetzungen zu verfügen
- b) Beisetzungsrecht - das Recht, beigesetzt zu werden
- c) Gestaltungsrecht - das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden
- d) Pflegerecht - das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(2) An einem Reihengrab hat der nach § 17 (7) nächste Angehörige des Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht. Die übrigen Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit das Pflegerecht.

(3) Der Erwerber eines Wahlgrabes ist Verfügungsberechtigter.

Er hat das Verfügungsrecht, das Beisetzungsrecht, das Gestaltungsrecht und das Pflegerecht.

(4) Der Verfügungsberechtigte kann seine Rechte mit Genehmigung der Stadt einem beisetzungsberechtigten Angehörigen (§ 17 Abs. 7) übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.

- (5) Auf Antrag können das Beisetzungs- und Pfl gerecht einem Angehörigen übertragen werden. Sind mehrere Angehörige beisetzungsberechtigt, so müssen die übrigen der Übertragung durch öffentlich beglaubigte Unterschrift zustimmen. Die Stadt kann die Übertragung verweigern, wenn dadurch Unzuverlässigkeiten zu erwarten sind.
- (6) Der Verfügungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt bestimmen, welche der in § 17 Abs. 7 genannten Angehörigen nicht und welche Personen darüber hinaus beisetzungsberechtigt sind. Das Beisetzungsrecht des Ehegatten bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.
- (7) An schriftliche Erklärungen des Verfügungsberechtigten gegenüber der Stadt sind die Angehörigen während der Nutzungszeit gebunden.
- (8) Das Beisetzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (9) Das Pfl gerecht endet mit Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Beisetzung.

§ 20

Wiederverleihung der Rechte und Ablauf der Nutzungszeit

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Rechte an Wahlgräbern dem Verfügungsberechtigten oder nach seinem Tode einem beisetzungsberechtigten Angehörigen auf Antrag für eine weitere Nutzungszeit verliehen werden. Sind beisetzungsberechtigte Angehörige nicht vorhanden oder nicht interessiert, so können die Rechte auch einem anderen Angehörigen verliehen werden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse nachweist. Beantragen mehrere beisetzungsberechtigte oder nicht beisetzungsberechtigte Angehörige die Wiederverleihung der Rechte, so ist die Reihenfolge des § 17 (7) ausschlaggebend. Gleichrangige Angehörige müssen sich einigen.
- (2) In besonderen Härtefällen können anstelle des Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verliehen werden, soweit es sich um Angehörige nach § 17 (7) handelt.
- (3) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (4) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit, gestellt sein.
- (5) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit die Wiederverleihung der Rechte nach den Absätzen 1 – 4 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

V. Denkzeichen und Einfriedungen, Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21

Gestaltungsvorschriften

A II 4.5	A II 4
	10.07.2008
	Seite 12 von 17

Wer Nutzungsrechte an Grabstätten erwirbt, kann im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnittes über Gestaltung und Pflege der Grabstätten entscheiden. Dabei sind die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Interesse der Allgemeinheit an einer würdigen Friedhofsanlage und das Anpassungserfordernis an die Umgebung zu berücksichtigen.

§ 22 Genehmigung

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere können Anordnungen getroffen werden, die sich auf Werkstoffe sowie auf Art und Größe der Anlagen beziehen.
- (3) Auf dem Friedhof Koldingen – Felder 11-14 – sind nur Grabmale bis zu den folgenden Größen zulässig:
 - auf Reihengrabstätten bis 0,32 qm Ansichtsfläche
(Kernmaß 0,80 x 0,40 m)
 - auf Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche
(Kernmaß 1,25 x 0,40 m)
- (4) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind oder das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht.

Die Genehmigung kann außerdem versagt werden, wenn

- a) das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht,
- b) das Vorhaben einem Friedhofs- oder Gestaltungsplan nach § 25 widerspricht oder
- c) nachbarliche Belange beeinträchtigt werden könnten.

- (6) Nicht genehmigte Anlagen und Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 23 Nicht genehmigte Anlagen

- (1) Es ist nicht erlaubt,
 - a) Natursteinsockel unter Kunststeingrabmalen oder Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen zu errichten,
 - b) grellfarbenen Werkstoff zu verwenden,
 - c) der Würde des Ortes nicht entsprechende Inschriften, Lichtbilder, Ornamente bzw.

A II 4.5	A II 4
	10.07.2008
	Seite 13 von 17

Figuren oder

d) Firmenbezeichnungen in auffälliger Weise (an der Frontseite) anzubringen.

(2) Jedes Grabmal muss so gesetzt werden, dass ein Umfallen oder Abstürzen von Teilen nicht möglich ist.

(3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf seine Kosten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung, die Mängel in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nicht ohne Genehmigung vor Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen eines Monats, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Berechtigten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen eines Monats abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(6) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt; sie sind zu verzeichnen und dürfen auch nach Wegfall der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

§ 24

Gärtnerische Gestaltung

(1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung bzw. Erwerb herzurichten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind nur geeignete Gewächse zulässig, die die Anlagen der Nachbarstätten nicht stören.

(2) In Koldingen, Felder 11 bis 14, stehen folgende Flächen zur gärtnerischen Gestaltung zur Verfügung:

a) bei Reihengräbern – Länge 1,25 m, Breite 0,60 m

b) bei Wahlgräbern – Länge 1,25 m, Breite 1,25 m.

In diesen Maßen ist die Fläche für das Grabmal enthalten. Das Grabmal muss mittig auf dem Grabbeet aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern muss das Grabbeet mittig über beiden Grabstellen angelegt werden. Die Grabstätten liegen im Rasen, der unmittelbar bis an die Grabbeete heranreicht. Sie können kleiner sein, als die angegebenen Maße. Der Rasen muss in jedem Fall an das Beet heranreichen (Einfassungen sind nicht zulässig). Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen auf den Grabbeeten dürfen

A II 4.5	A II 4
	10.07.2008
	Seite 14 von 17

nicht die Höhe des Grabmals überragen. Das Anpflanzen von Hecken, Bäumen und Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht zulässig.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Dies gilt nicht für den Friedhof in Koldingen – Felder 11-14. Hier müssen die Grabbeete ebenerdig sein.
- (4) Gepflanzte Bäume und Sträucher werden Eigentum der Stadt.
- (5) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen an Reihengräbern ist grundsätzlich untersagt. An anderen Grabstellen bedarf es einer besonderen Genehmigung.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Unwürdige Blumengefäße, wie beispielsweise Konservendosen, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Nutzpflanzen sind auf dem Friedhofsgelände nicht zulässig.

**§ 25
Friedhofsgestaltung**

Durch einzelne Friedhofs- oder Gestaltungspläne können für die jeweiligen Friedhofsteile Regelungen getroffen werden, die über die Gestaltungsanforderungen der §§ 22 bis 24 hinausgehen.

**§ 26
Ungepflegte Grabstätten**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf die Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf die Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

IV Schlußvorschriften

**§ 27
Alte Rechte und Haftungsausschluss**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzung und Gestaltung bis zum Ablauf der 1. Periode nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden am 31.12.2012.
- (3) Auf die Absätze 1 und 2 findet jedoch § 17 Abs. 6 Anwendung.
- (4) Im übrigen gilt diese Satzung.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und ihre Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 27a
Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt.
- (3) Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen werden auf Kosten des Pflegepflichtigen beseitigt.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 mit seinem Verhalten die Würde des Friedhofes verletzt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt, den Friedhof, seine Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betritt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigte Ausgrabungen vornimmt,
 - e) entgegen § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) entsprechend § 24 Abs. 1 der Verpflichtung zur Herrichtung, gärtnerischen Anlage und Unterhaltung der Grabstätten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 2.600,00 geahndet werden.

- (3) Die Anwendung der Bestimmungen über
- a) Verfügungen und Zwangsmittel entsprechend den Vorschriften der §§ 29, 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) und
 - b) Maßnahmen nach § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 6 und § 26 dieser Satzung
- bleiben unberührt.

§ 29
Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.05.1982 inklusive der Änderungen 1 bis 4 außer Kraft. Diese 5. Änderung der Satzung gilt als neue Ursprungssatzung.

Pattensen, den 03.07.2008

Stadt Pattensen

L.S.

.....
Griebe
Bürgermeister